Was bleibt.

Weitergeben.
Schenken. Stiften.
Vererben.

Evangelischer Kirchenkreis
Hattingen–Witten

Diakonie
Mark-Ruhr

Ihr seid das Licht der Welt. Es kann die Stadt, die auf einem Berge liegt, nicht verborgen sein. Man zündet auch nicht ein Licht an und setzt es unter einen Scheffel, sondern auf einen Leuchter; so leuchtet es allen, die im Hause sind.

Matthäus-Evangelium 5,14-15

„Eigentlich bin ich reich beschenkt.“

Bei einem Geburtstagsbesuch saß ich am Tag nach der großen Feier bei einer 90-jährigen Dame. Sie zeigte auf den gefüllten Geburtstagstisch und sagte dann: „Eigentlich bin ich nicht nur gestern reich beschenkt worden, sondern von meinem ganzen Leben.“ Und nach einer Weile des Nachdenkens fuhr sie fort: „Ich möchte gern gut entscheiden, was aus dem allem wird, wenn ich es mal nicht mehr brauche. Aber wie fang ich das an?“

Damals als junger Pfarrer war ich selbst unsicher, was es dabei alles zu bedenken gibt – aber das Anliegen der Dame konnte ich gut verstehen. Deshalb freue ich mich, dass wir Ihnen heute diese Broschüre anbieten können.

Sie will helfen, sich die Schätze des Lebens bewusst zu machen. Und sie gibt Rat, wie man sie gut ordnen und weitergeben kann. Sie kann dazu beitragen, dass Sie Klarheit gewinnen, was Ihnen wichtig ist. Und sie kann helfen, mit den Menschen in ein gutes Gespräch zu kommen, die dabei eine Rolle spielen.

Pfarrer Ingo Neserke
Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Hattingen-Witten

„Gutes bewirken“

„Vergesst nicht, mit anderen zu teilen und Gutes zu bewirken.“ So lese ich in der Bibel. Zu allen Zeiten sind Menschen aufgerufen, diejenigen nicht aus dem Blick zu verlieren, denen es nicht gut geht: benachteiligte Menschen in unserer Region, die unter Arbeitslosigkeit, Krankheit, Behinderung oder Einsamkeit leiden oder die auf der Flucht vor Krieg und Terror sind. Wir von der Diakonie wollen ihnen Perspektiven eröffnen, damit möglichst viele wieder Mut schöpfen können.

Was mich besonders freut: Immer wieder begegnen mir Menschen, die freiwillig mit anpacken, sich ehrenamtlich engagieren oder die Aufgaben der Diakonie finanziell unterstützen. Und dabei wird ganz deutlich: die Geber wollen mit Ihrem Engagement Gutes bewirken.

Vielleicht haben Sie diese Erfahrung auch schon machen können: Miteinander teilen und so Gutes zu bewirken macht Freude!

Pfarrer Martin Wehn
Theologischer Geschäftsführer der Diakonie Mark-Ruhr

„Was bleibt? Ich habe so viel Schönes und Eindringliches mit meinem **Fotoapparat** festgehalten. Krisenzeiten & Wiederaufbau, **Rock'n Roll**, die verrückten 70er, als die **Mauer** fiel und das neue Jahrtausend. Und meine Kamera war überall dabei, genau wie ich."

„Was bleibt? Es gibt ganz viel, an das ich gerne zurückdenke. Aber ich schaue auch nach **vorne.** Deshalb unterstütze ich über meinen Tod hinaus **soziale Projekte** in meiner Region. Gerade die Arbeit mit benachteiligten **Jugendlichen** hat es mir angetan.“

„Was bleibt? Erinnerungen an meine **Kindheit.** An das Abendgebet mit meinen Eltern und den **Apfelkuchen** meiner Oma. Später wurde der Glaube für mich zu einer Quelle der **Kraft.** Dafür bin ich dankbar. Und heute sorgen meine vier **Enkel** dafür, dass ich geistig und körperlich in Bewegung bleibe.“

Über das eigene Leben hinaus. Was bleibt.

Woran erinnern Sie sich, wenn Sie zurückschauen? An den geliebten abgewetzten Teddy aus der Kinderzeit, das Gute-Nacht-Gebet mit Ihren Eltern oder den duftenden Apfelkuchen von der Oma?

„Ich bin ein Gast auf Erden!“ Psalm 119,19

Der Blick zurück aufs eigene Leben ist sehr persönlich und individuell. Oft sind es schöne Erinnerungen an Menschen, Ereignisse und Geschichten, die wir dauerhaft mit uns tragen. Dinge, die geschaffen oder hart erarbeitet wurden. Der eine denkt an seine langjährige Partnerschaft, die Kinder oder Enkel. Oder an tröstliche Erfahrungen des Glaubens, die über Klippen und Schwierigkeiten des Lebens hinweggeholfen haben. An Begegnungen, die das Leben bereichert haben oder dies immer noch tun. Auch kleine Streiflichter, wie Reisen an wunderbare Orte oder Erinnerungsstücke, gehören wie bunte Puzzleteile zu dem, was die Erinnerung an das eigene Leben ausmacht.

Aber nach dem Blick zurück ist auch ein Ausblick nach vorne erlaubt. Was bleibt, wenn man selbst nicht mehr da ist? Auch wenn das sehr nüchtern klingt: Das Beste ist es, Wünsche und Vorstellungen schriftlich festzuhalten. Im Großen wie im Kleinen. Mit einem Testament können Sie alles genau festlegen. Und schon heute dafür sorgen, dass alles, was Ihnen wichtig ist, weiter wirkt. Über das eigene Leben hinaus.

„Meine Zeit steht in deinen Händen.“ Psalm 31,16

Ohne Testament. Die gesetzliche Erbfolge.

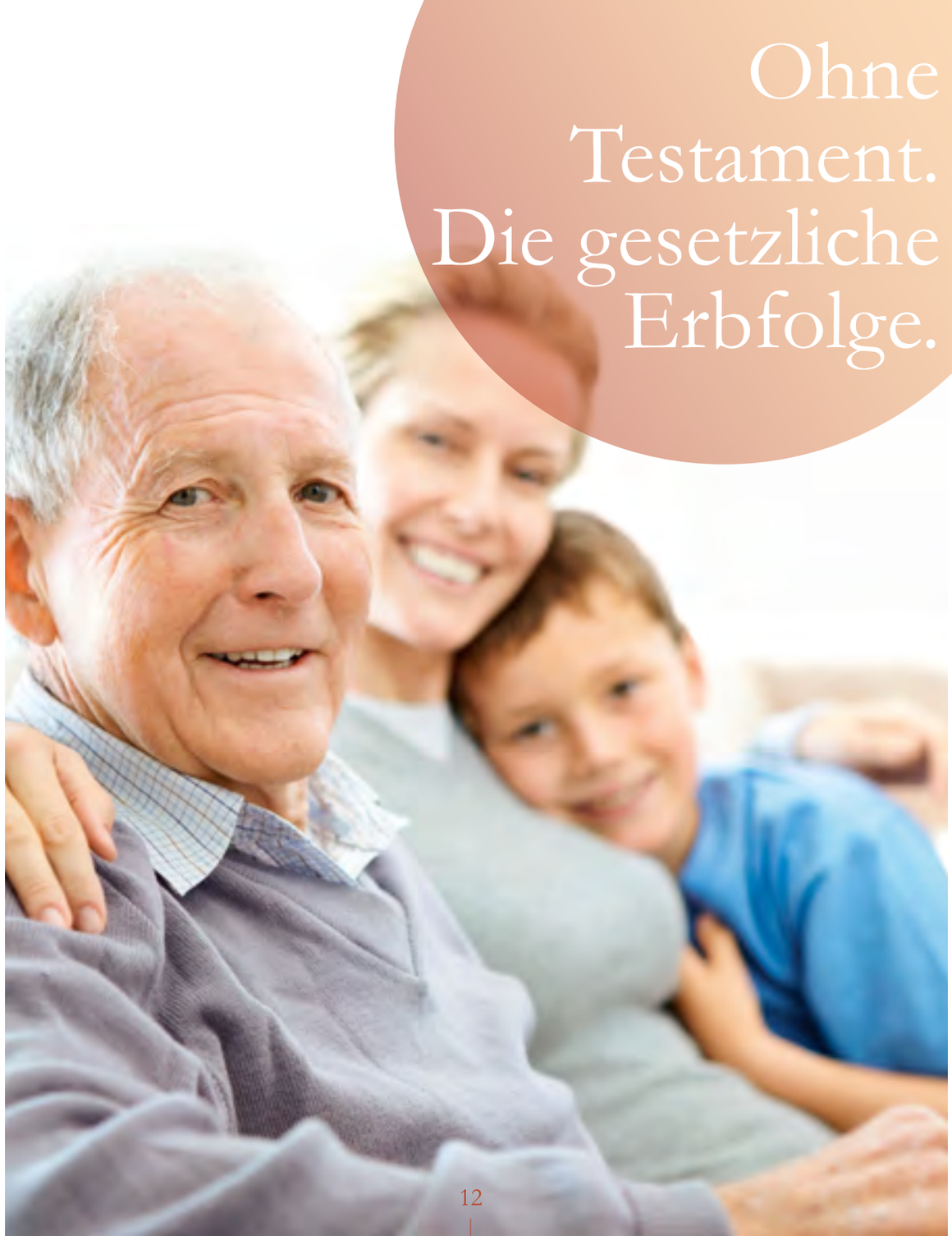

Hand aufs Herz – es ist nicht einfach sich mit dem Thema „Vererben“ auseinanderzusetzen. Und niemand kann Ihnen die Entscheidung abnehmen, ob Sie einen letzten Willen hinterlassen möchten oder nicht. Aber Sie sollten eines wissen: Ohne Testament tritt immer die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Was heißt das für Sie und Ihre Erben? Kurz gesagt: Sie geben die Regelung Ihres Nachlasses in die Hände des Staates. Dieser hat genau festgelegt, in welcher Reihenfolge und in welchem Verhältnis normalerweise geerbt wird.

„Alles ist klar geregelt.“

Wenn Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben, erbt Ihr Ehepartner oder Ihr eingetragener Lebenspartner neben den Erben der 1., 2. oder 3. Ordnung. Zu den Erben erster Ordnung gehören die ehelichen, adoptierten sowie, gesetzlich gleichberechtigt, die unehelichen Kinder. An die Stelle verstorbener Kinder treten deren Kinder und Enkel. Wenn es keine Erben 1. Ordnung gibt, erben Ihre Eltern. Falls diese verstorben sind Ihre Geschwister. Und wenn diese nicht mehr leben, erben Ihre Nichten und Neffen. Und so geht es weiter: Ohne solche Erben der 2. Ordnung erben zuerst Ihre Großeltern, falls diese verstorben sind, Ihre Tanten und Onkel und zuletzt Ihre Cousinen und Cousins. Ihr Ehepartner oder Ihr eingetragener Lebenspartner ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen.

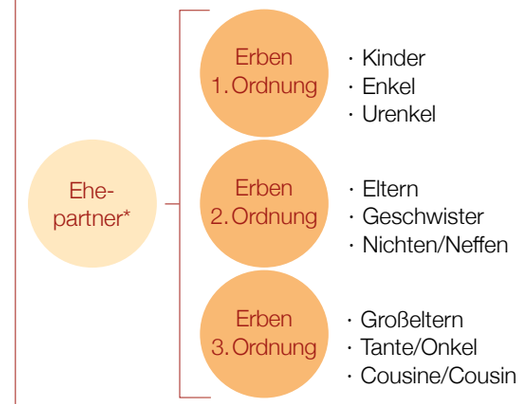

*Ehepartner erben neben den Erben 1., 2. oder 3. Ordnung.

Der Staat als Erbe?

Sollte es keine gesetzlichen Erben und kein Testament von Ihnen geben, fällt Ihr gesamtes Vermögen automatisch dem Staat zu. Und das ist gar nicht so selten, wie Sie vielleicht denken.

Wer erhält was?

Nicht jeder erbt gleich viel: Hier macht das Gesetz deutliche Unterschiede. Die Höhe des Erbes hängt vom Verwandtschaftsgrad und von einem eventuellen Ehevertrag ab. Auf jeden Fall sind der Ehepartner und Kinder vor dem Gesetz die wichtigsten Erben.

Bei Zugewinngemeinschaft.

Die meisten Ehen werden, da kein Ehevertrag abgeschlossen wurde, in der sogenannten gesetzlichen Zugewinngemeinschaft geschlossen. Hier erbt der Ehepartner neben dem gesetzlichen Anteil von einem Viertel noch ein weiteres Viertel also insgesamt 50 Prozent des Nachlasses, die Kinder zu gleichen Teilen die andere Hälfte.

Wenn auch keine Erben der 2. oder 3. Ordnung vorhanden sind, erbt der Ehepartner allein.

Zugewinngemeinschaft/ Ehepaar mit zwei Kindern

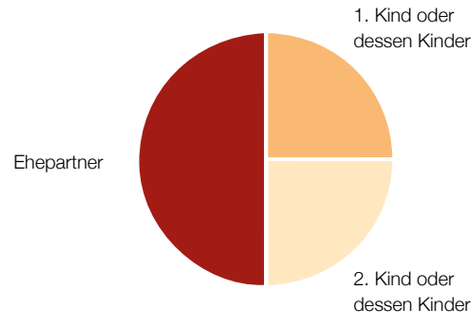

Zugewinngemeinschaft/ Kinderloses Ehepaar

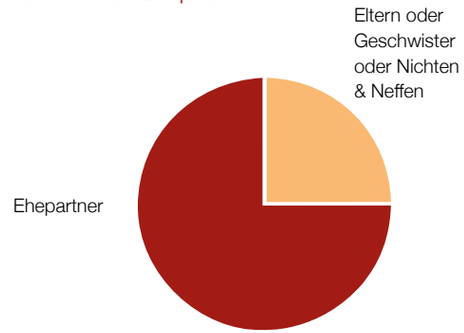

Bei Gütertrennung.

Haben Sie einen Ehevertrag mit Gütertrennung abgeschlossen? Dann ändert sich die gesetzliche Erbfolge. Ihr Ehepartner und Ihre Kinder erben dann zu gleichen Teilen: Bei einem Kind erhalten der Ehepartner und das Kind jeweils 50 Prozent, bei zwei Kindern jeder ein Drittel. Bei mehr als drei Kindern bleibt dem Ehepartner jedoch immer ein Viertel des Erbes.

Gütertrennung/Ehepaar mit zwei Kindern

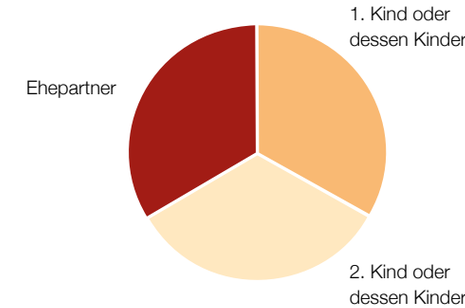

Nicht-eheliche Lebensgemeinschaften.

Leben Sie in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft ohne Trauschein? Dann erbt Ihr Lebenspartner nur, wenn Sie ihn oder sie im Testament bedacht haben.

Eingetragene Lebenspartnerschaften.

Nach dem Gesetz ist bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der überlebende Partner wie ein Ehepartner erbberechtigt. Er hat auch Anrecht auf einen Pflichtteil.

Geschieden – auch vom Erbe.

Das Erbrecht des Ehepartners setzt grundsätzlich eine rechtsgültige Ehe voraus. Es gilt also nicht für Geschiedene. Wer rechtskräftig geschieden ist, hat am Nachlass des ehemaligen Ehepartners keinen Anteil mehr.

Alleinstehend oder verwitwet

In diesem Fall erben nach der gesetzlichen Erbregelung Ihre Kinder Ihren gesamten Nachlass zu gleichen Teilen. Sind Kinder verstorben, die aber selbst Kinder haben, treten diese an ihre Stelle.

Nichts und niemanden vergessen. Das Testament.

„Angenehm ist am Gegenwärtigen die Tätigkeit, am Künftigen die Hoffnung und am Vergangenen die Erinnerung.“ Aristoteles

Sie sind ein wenig nachdenklich geworden? Die gesetzliche Erbfolge funktioniert und sorgt für die nächsten Familienangehörigen. Aber die Frage ist doch, passt diese Regelung zu Ihrer Lebenswirklichkeit? Können Sie damit für alle sorgen, die Ihnen am Herzen liegen oder bleiben nach der gesetzlichen Erbfolge einige ausgeschlossen? Beispielsweise Stief- und Pflegekinder, die in Ihrem Haus groß geworden sind oder nicht-eheliche Lebenspartner. Freunde und Bekannte, bei denen Sie sich bedanken möchten. Oder Menschen, die Sie betreut oder gepflegt haben.

Für ein Testament spricht, dass man alle bedenken kann. Verwandte, Bekannte oder Freunde ebenso wie Institutionen, Vereine oder Stiftungen. So kann man sein Vermögen gerecht verteilen und sich langfristig engagieren. Durch ein Testament tragen Sie dafür Sorge, dass nichts und niemand vergessen wird.

Unstimmigkeiten vermeiden.

Noch etwas spricht für ein Testament: Menschen, die sich zeitlebens gut verstanden haben, sollen über Ihr Erbe nicht in Streit geraten. Ein klar formulierter letzter Wille kann manche Unstimmigkeiten im Voraus vermeiden.

Eine Pflicht bleibt. Der gesetzliche Pflichtteil.

„Geben ohne alles zu nehmen.“

Sie haben beispielsweise vor, Ihr Erbe zu gleichen Teilen an Familie, Freunde und eine soziale oder kirchliche Einrichtung weiterzugeben. Grundsätzlich sind Sie frei in dieser Entscheidung. Doch es gibt eine Einschränkung: Der Gesetzgeber räumt einem kleinen Personenkreis das Recht auf einen Pflichtteil ein.

Dazu gehören:

1. Ihr Ehepartner beziehungsweise Ihr eingetragener Lebenspartner
2. Ihre Kinder oder ersatzweise Ihre Enkel, Urenkel
3. Ihre Eltern (wenn Sie keine Kinder haben sollten)

Der Pflichtteil entspricht immer der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Eine Entziehung des Pflichtteils ist nur unter bestimmten Voraussetzungen (§ 2333 BGB) möglich: Beispielsweise bei einem schweren vorsätzlichen Verbrechen gegenüber dem Erblasser.

Wie wird der Pflichtteil berechnet?

Bestand und Wert Ihres Nachlasses werden zum Zeitpunkt Ihres Todes ermittelt. Dabei können Schenkungen an Dritte, die über die üblichen Anstands- oder Pflichtschenkungen (z. B. Geburtstag, Unterhaltszahlungen an nahe Verwandte) hinausgehen, bis zu 10 Jahre vor dem Todesfall dem Nachlasswert ganz oder teilweise hinzugerechnet werden.

Verzicht auf den Pflichtteil:

Dafür muss zu Ihren Lebzeiten ein Vertrag vor einem Notar geschlossen werden. Dann kann der Erbberechtigte ganz auf das Erbe verzichten.

Weitergehende Informationen finden Sie auf unserer Internetseite:
www.kirche-hawi.de/was-bleibt
www.diakonie-mark-ruhr.de/was-bleibt

So soll es sein. Mein letzter Wille.

Ihr Entschluss steht fest. Sie möchten etwas bewirken und Ihren letzten Willen schriftlich festhalten. Heute und hier soll es sein. Aber jetzt sitzen Sie an Ihrem Schreibtisch und überlegen, wie Sie alles am besten zu Papier bringen können. Sie fragen sich, was man bei einem Testament eigentlich beachten muss? Kann man etwas falsch machen? Keine Sorge: Die formalen Vorgaben sind überschaubar und einfach umzusetzen.

„Ein jegliches hat seine Zeit, und alles Vorhaben unter dem Himmel hat seine Stunde.“ Prediger 3,1

Das eigenhändige Testament ...

... können Sie jederzeit und an jedem Ort verfassen. Es muss von Anfang bis zum Ende handschriftlich geschrieben sein – bitte lassen Sie Computer und andere elektronische Hilfsmittel beiseite. Zusätzlich enthält es zwingend Ihre Unterschrift. Darüber hinaus soll es mit Ort und Datum versehen sein. Ein Testament, das nicht eigenhändig von Ihnen geschrieben und unterschrieben ist, ist nichtig, so dass die gesetzliche Erbfolge eintritt.

Nach Ihrem Tod muss das eigenhändige Testament ungeöffnet dem Nachlassgericht (Notariat) übergeben werden. Danach werden die Erben benachrichtigt. All das hat der Gesetzgeber zum Schutz Ihres letzten Willens festgelegt. Die Vorgaben sollen verhindern, dass Ihr Testament nachträglich gefälscht werden kann.

Testament-Vorlagen finden Sie auf Seite 48 und 49.

Aufbewahrung – Wo ist der richtige Platz?

Das eigenhändige Testament kann zu Hause aufbewahrt werden. Aber sorgen Sie bitte dafür, dass eine vertrauenswürdige Person weiß, wo es zu finden ist. Sie können Ihr Testament aber auch beim Notariat oder bei einer Organisation Ihres Vertrauens hinterlegen.

Das notarielle Testament ...

... erstellen Sie mit einem Notar. Gemeinsam schreiben Sie Ihren letzten Willen nieder und bringen das Testament in eine rechtlich einwandfreie Form. Das ist die sicherste Möglichkeit, Ihren Nachlass zu regeln.
Beim notariellen Testament fallen Kosten an, die aber vergleichsweise gering sind.
Diese sind gesetzlich geregelt und abhängig vom Vermögenswert Ihres Nachlasses.
Notarielle Testamente werden grundsätzlich beim Notariat hinterlegt und dadurch nach Ihrem Tod garantiert aufgefunden.

Das notarielle Testament hat noch weitere Vorteile:

Der Notar berät Sie bei der Beurkundung und bescheinigt Ihre Geschäftsfähigkeit, so dass eine Anfechtung nur sehr schwer möglich ist. Außerdem benötigt der Erbe in der Regel keinen Erbschein, was diesem Zeit und Geld erspart. Durch juristisch eindeutige Formulierungen wird oft Streit über die Auslegung eines Testaments vermieden.

Der Erbvertrag

Was unterscheidet einen Erbvertrag von einem Testament? Mit einem Erbvertrag können Sie bereits zu Lebzeiten verbindlich Erben einsetzen sowie Vermächtnisse und Auflagen wie beispielsweise eine Pflegevereinbarung festlegen. Als Erben können Sie auch eine gemeinnützige Organisation oder Stiftung einsetzen. Dabei muss ein Erbvertrag bei gleichzeitiger Anwesenheit der Vertragsparteien immer notariell beurkundet werden. Anders als beim Testament ist eine einseitige Änderung oder ein Widerruf nur schwer möglich. Der Gesetzgeber schützt damit den Erben. Er soll sich darauf verlassen können, dass er das Zugesicherte tatsächlich erhält.

Das gemeinschaftliche Testament/ Berliner Testament

Sie sind ein Ehepaar und möchten gemeinsam ein Testament aufsetzen. Das ist natürlich möglich: Dafür gelten dann die gleichen Regeln wie für das eigenhändige oder das notarielle Testament. Sie müssen es auf jeden Fall gemeinsam unterschreiben.
Am häufigsten entscheiden sich Ehepaare für das sogenannte Berliner Testament.
Hier setzen sich die Ehepartner gegenseitig als Erben ein. Erst nach dem Tod von Mann oder Frau erben Dritte, z. B. Kinder, Freunde oder eine soziale Einrichtung.
Auch hier empfehlen wir die Unterstützung durch Rechtsanwälte, Notare und/oder Steuerberater.

Das Testament bei Erben mit Behinderung

Mit dem Behindertentestament ermöglicht der Gesetzgeber, vererbtes Vermögen vor dem Zugriff der Sozialhilfeträger zu sichern. So kann einem Menschen mit Behinderung – insbesondere nach dem Tod seiner Eltern – eine hohe Lebensqualität gesichert werden. Die Gestaltung eines Testamentes für Menschen mit Behinderung ist extrem schwierig. Deshalb sollten Sie unbedingt anwaltliche oder notarielle Hilfe in Anspruch nehmen.

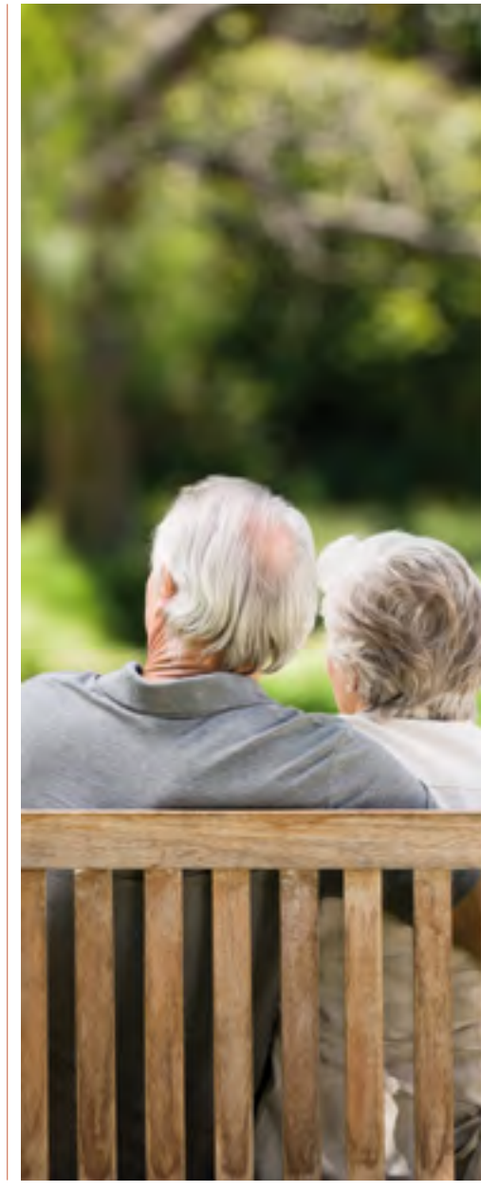

Erben oder Vermachen? Beides.

Wer soll es sein? Wen Sie auch immer in Ihrem Testament als Erben einsetzen – es will gut überlegt sein. Vertrauenswert sollte er oder sie sein und Ihre Wünsche weitertragen wollen.

Diese Person oder Institution wird Ihr Rechtsnachfolger. Das heißt, dass mit Ihrem Tod Ihr gesamtes Vermögen sowie grundsätzlich alle Rechte und Pflichten, die Sie haben, auf sie oder ihn übergehen: Das Recht, alle Vermögensgegenstände anzunehmen, genauso wie die Pflicht, für Ihre Schulden

„Die wahre Liebe verausgabt sich nicht. Je mehr du gibst, um so mehr verbleibt dir.“ Antoine de Saint–Exupéry

aufzukommen. Sie können auch mehrere Personen als Erben einsetzen, das nennt man dann Erbengemeinschaft. Ihre Erben sind beispielsweise auch verpflichtet, Ihre Vermächtnisse und Auflagen zu erfüllen.

Übrigens ist es nicht selbstverständlich ein Erbe anzunehmen – man kann es auch „ausschlagen“, z. B. wenn es überschuldet ist.

Bitte denken Sie daran, dass es bei manchen Organisationen örtliche und übergeordnete Träger gibt. Hier ist es empfehlenswert, genau festzulegen, wer Erbe sein soll. Wenn Sie z. B. „Die evangelische Kirche“ in Ihrem Testament bedenken, ist nicht klar, ob die örtliche Kirchengemeinde, der Kirchenkreis oder die Evangelische Landeskirche das Zugewendete erhalten soll. Gleiches gilt für Zuwendungen an „Die Diakonie“.

Vermächtnis/Legat

Bei einem Vermächtnis oder Legat sprechen Sie einer Person oder einer Organisation einen bestimmten Teil Ihres Vermögens zu – zum Beispiel einen von Ihnen genau festgelegten Geldbetrag oder einzelne Wertgegenstände. Sie müssen die Art und Höhe des Vermächtnisses genau bestimmen und in Ihrem Testament auch denjenigen benennen, für den das Vermächtnis gedacht ist: mit Namen und Adresse. Dem Pflichtteilsberechtigten muss aber auf jeden Fall der Wert seines Pflichtteils verbleiben.

Schenkung oder Stiftung

Mit einer Schenkung oder der Errichtung einer Stiftung können Sie schon zu Ihren Lebzeiten Ihren Nachlass ganz oder teilweise regeln. Bei einer Schenkung oder Stiftung ist es problemlos möglich, vertraglich gewisse Nutzungsrechte (z. B. ein Wohnrecht auf Lebenszeit) zu vereinbaren und im Grundbuch festzuschreiben. Eine Stiftung ermöglicht Ihnen, einen konkreten gemeinnützigen Zweck weit über Ihren Tod hinaus zu fördern.

Vertrag zu Gunsten Dritter

Auch damit können Sie Vermögensfragen regeln. Falls Sie Sparkonten oder Depots bei einer Bank oder einem Kreditinstitut oder eine Lebensversicherung haben, können Sie vereinbaren, dass zum Zeitpunkt Ihres Todes alle Rechte aus diesen Konten bzw. der Lebensversicherung unmittelbar auf einen festgelegten „Dritten“ übergehen. Damit fallen die Gelder von Ihren Konten gar nicht erst in Ihren Nachlass.

Auflagen

Sowohl Erbschaften als auch Vermächtnisse können mit der Erfüllung von Auflagen verbunden sein. So wird häufig das Erbe mit der Auflage verknüpft, die Pflege für das Grab des Erblassers zu übernehmen. Dies stellt kein Problem dar. Es gab aber auch schon Fälle, bei denen z. B. der Erblasser bestimmte, dass das Haus nicht verkauft werden darf oder für einen bestimmten Zweck (Waisenhaus) verwendet werden sollte. Bei solchen Auflagen mit weitreichenden Auswirkungen ist es empfehlenswert, sich vorher mit den Betreffenden in Verbindung zu setzen.

Wer erfüllt Ihren letzten Willen?

Grundsätzlich ist der Erbe verpflichtet, die in Ihrem Testament verfügten Vermächtnisse und Auflagen zu erfüllen. Sie können aber auch eine bestimmte Person Ihres Vertrauens zum Testamentsvollstrecker ernennen. Diese sorgt dafür, dass Ihr letzter Wille erfüllt wird. Auch wenn Sie keine Person als Testamentsvollstrecker benennen können oder wollen, können Sie in Ihrem Testament bestimmen, dass das Nachlassgericht einen Testamentsvollstrecker ernennt. Gerade wenn es gilt, einige Vermächtnisse und Auflagen zu erfüllen, die Übertragung von Grundvermögen auf die Erben oder Vermächtnisnehmer vorzunehmen oder das Vermögen bis zur endgültigen Auseinandersetzung zu verwalten, ist die Ernennung eines Testamentsvollstreckers sinnvoll. Über eine Vergütung für diese Aufgabe entscheiden Sie. In der Regel sind 3 – 5 % des Bruttonachlasswertes üblich. Auch hier können Sie sich anwaltlich oder notariell beraten lassen.

Die richtigen Worte finden. Mein Testament.

- Nehmen Sie sich ein paar Stunden Zeit. Ein Testament bricht man nicht übers Knie und es muss wohl überlegt sein. Auch ein kurzes Gebet kann helfen, die Gedanken und Gefühle zu ordnen.

- Horchen Sie in sich hinein! Lassen Sie sich bei Ihrem Testament von positiven Gefühlen leiten. Legen Sie Trauer oder aktuellen Ärger beiseite. Ein Testament ist keine Abrechnung mit der Nachwelt. Ihr Testament ist die Erinnerung, die Sie der Welt hinterlassen. Die Bilanz Ihres Lebens. Das, was von Ihnen bleibt.

- Es hilft, wenn man eine Übersicht über sein Vermögen erstellt. Denn im Laufe des Lebens sammelt sich einiges an: vom Sparbuch über Aktien und die Wohnungseinrichtung bis zu Schmuck oder Immobilien. Ein Formular für die Aufstellung Ihres Vermögens finden Sie im Internet unter
www.kirche-hawi.de/was-bleibt
www.diakonie-mark-ruhr.de/was-bleibt

- Überlegen Sie, wer erbberechtigt in Ihrer Familie ist und wen Sie sonst noch bedenken möchten. Wer steht Ihnen besonders nahe und wird von der gesetzlichen Erbfolge nicht berücksichtigt? Welche Projekte und Organisationen möchten Sie mit Ihrem Nachlass unterstützen? Diese sollten Sie mit der vollständigen Anschrift und ggf. mit dem Projekt, das Sie unterstützen möchten, notieren.

- Legen Sie fest, wer welchen Teil Ihres Nachlasses erhalten soll. Bestimmen Sie die Höhe und die Aufteilung. Als Erben können Sie selbstverständlich auch eine Organisation einsetzen.

„Wie fange ich es an?“

- Sie können auch einzelne Vermächtnisse festlegen – also was Sie beispielsweise einem sozialen Projekt zukommen lassen möchten. Dabei sollten Sie im Hinterkopf behalten, dass die Pflichtteile auf jeden Fall an die Pflichtteilsberechtigten ausgezahlt werden müssen.

- Denken Sie, dass es vielleicht Schwierigkeiten oder Streitigkeiten unter den Erben geben könnte? Dann sollten Sie ein notarielles Testament errichten und gegebenenfalls einen Testamentsvollstrecker einsetzen.

- Sprechen Sie auf jeden Fall mit Ihrem/Ihren Erben, auch wenn es sich um eine gemeinnützige Organisation handelt, bevor Sie ein Testament aufsetzen.

- Was gehört nicht in Ihr Testament? Wenn Sie beispielsweise festlegen möchten, wer sich um das Begräbnis kümmern soll oder um die Wohnungsauflösung. Denn diese Dinge müssen schon vor einer Testamentseröffnung geklärt werden. Dafür gibt es eine Verfügung anlässlich des Todesfalls.

- Jetzt schreiben Sie alles auf. In Ihren Worten und mit den Details, die Ihnen wichtig erscheinen. Klare Formulierungen sind wichtig, damit keine Missverständnisse aufkommen. Denken Sie daran, dass das Testament komplett handschriftlich verfasst sein muss.

- Unterschreiben Sie es (beim gemeinschaftlichen Testament müssen beide Ehegatten unterschreiben) und notieren Sie Zeit und Ort.

- Wenn Sie sich unsicher fühlen, können Sie sich rechtlich beraten lassen.

- Ein Testament sollte darüber hinaus regelmäßig aktualisiert werden. Denn es kann sein, dass sich die Vermögens- oder Familienverhältnisse im Lauf der Jahre ändern. Das überarbeitete Testament muss dann mit dem aktuellen Datum versehen werden.

Das soll bleiben. Projekte unterstützen.

„Kirche … hm. Meine Kirche …
Doch, eigentlich ist es meine Kirche! Je länger ich darüber
nachdenke. Vor Kurzem war ich wieder in „meiner
Kirche“. Zur Goldenen Konfirmation. Links vorne saß ich.
Direkt unter der Kanzel. Neben Willi, Erich und Ingeborg.
Wie damals. Fast. Nur am Altar stand jemand anderes.
Nicht mehr der alte Herr, der uns Geschichten aus dem Krieg erzählte.
Jetzt war da eine, die könnte meine Tochter sein. Gut hat sie’s
gemacht. Ein bisschen humorvoll – aber trotzdem sehr feierlich.
Und wir dachten an die, die nicht mehr dabei sein konnten …
Renoviert müsste sie mal wieder werden, die Lutherkirche.
Ist jetzt auch schon in die Jahre gekommen. Aber sie soll bleiben.
Einladend und offen. Mit vielen Möglichkeiten,
einander zu begegnen, miteinander zu feiern, zu lachen
und zu beten. Dass die Jüngeren auch einmal sagen können:
Meine Kirche.“

Wie Menschen die Projekte in Kirchengemeinden und Diakonien erleben.

Was bewegt Menschen, ihr Vermögen nach ihrem Tod an kirchliche und diakonische Stiftungen und Projekte weiterzugeben? Folgende Beispiele aus der aktuellen Arbeit zeigen, wie unterschiedlich und persönlich die Antriebsfedern für jeden Einzelnen sein können.

„Die kamen tatsächlich!
Die Pfarrerin habe ich nach der Telefonnummer gefragt
und endlich gewagt dort anzurufen: „Diakoniestation,
können wir Ihnen helfen?“ Das konnten sie wirklich.
Gerade aus dem **Krankenhaus** zurück, fällt mir doch
noch alles zu schwer. Mit dem neuen Knie muss man aufpassen.
Und meine Kinder wohnen halt doch zu weit weg,
um jeden Tag vorbeizuschauen. Ich bin ja froh, dass sie eine
sichere Arbeit haben. Die Pflegedienstleiterin kam vorbei und
wir konnten alles besprechen. Zum Waschen und Anziehen
würde jemand kommen. Und für die Thrombosespritzen. Es hätte
auch jemand von der **Nachbarschaftshilfe**
kommen können, für die wichtigsten Besorgungen und für den Haushalt.
Aber das brauche ich nicht, solange die Webers Lisa nebenan
noch gut beieinander ist. Und bald kann ich ja wieder selbst.
Heute kam der junge Mann vorbei. Ein sehr Netter. Und er hat
sogar ein wenig **Zeit** mitgebracht, zum **Reden.** Er meinte,
dass die Diakoniestation einen Freundeskreis hat, der so etwas mit
seinen Spenden finanziert. Wie gut! Es wäre schlimm,
wenn es so etwas nicht mehr gäbe.“

„…und heute ist er Rechtsanwalt, dieser **Straßenjunge**
aus Brasilien. Hätte es dieses Haus nicht gegeben, in dem sie
ihn aufgenommen haben, wäre er wahrscheinlich keine
zwölf geworden. Aber so hatte er seine Mahlzeit am Tag und
jemanden, der darauf achtete, dass er zur Schule ging.
Eine deutsche Diakonisse hat das Haus vor Jahrzehnten gegründet und
mit Sachverstand ausgebaut. 500 Kinder und Jugendliche
werden da heute betreut. Und die Berufe, die sie dort lernen
können, sind so gefragt, dass viele von ihnen eine **gute Arbeit**
finden. Manche studieren sogar, wie dieser junge Mann.
Mich fasziniert es, wenn ich höre, wie viel da für einzelne
Menschen bewegt werden kann. Dort – aber bei uns auch:
Meine Kirchengemeinde hat seit Langem eine
Partnerschaft zu diesem Projekt. Es ist hier in
der Jugendarbeit sogar eine brasilianische Trommelgruppe
entstanden, die fantastische Konzerte gibt. Die Konzerteinnahmen
unterstützen das Projekt. Es wird ja ganz stark aus Spenden
getragen. Ich möchte, dass sie dort noch vielen
Kindern eine gute **Zukunft** eröffnen können.“

Was wirklich wichtig ist.

Ganz unterschiedliche Dinge können es sein, die im Laufe des Lebens wichtig werden. Ich kann meine Heimat finden. Mir und anderen wird geholfen. Ich nehme meine Verantwortung wahr. In der Gemeinde, durch diakonische Einrichtungen, in weltweiter Gemeinschaft. Heute und in Zukunft. Das bleibt.

Sie möchten mehr erfahren? Sprechen Sie gern den Pfarrer oder die Pfarrerin Ihrer Gemeinde oder einen unserer Ansprechpartner auf Seite 45 an. Viele weitere Informationen und Anregungen finden Sie im Internet unter
www.kirche-hawi.de/was-bleibt
www.diakonie-mark-ruhr.de/was-bleibt

„Ein neues Gebot gebe ich euch, dass ihr euch untereinander liebt, wie ich euch geliebt habe, damit auch ihr einander lieb habt. Daran wird jedermann erkennen, dass ihr meine Jünger seid, wenn ihr Liebe untereinander habt.“ Johannes-Evangelium 13,34+35

Etwas Gutes weitergeben. Ihre Schenkung oder Stiftung.

„Weitergeben, weiterwirken.“

Danke, dass Sie darüber nachdenken. Es ist ein großer Vertrauensbeweis, wenn Sie Ihr Vermögen in unsere Hände legen und uns damit beauftragen, damit etwas Gutes zu tun, das bleibt. Ganz in Ihrem Sinne.

Dabei liegt es in Ihrem Ermessen, ob Sie Einzelprojekte oder das große Ganze der Diakonie Mark-Ruhr und des Evangelischen Kirchenkreises Hattingen-Witten unterstützen möchten. Vielleicht haben Sie auch schon ein Projekt Ihrer Gemeinde, Ihrer Stadt oder von der anderen Seite der Welt im Auge, das Ihnen wichtig ist.

Gerne können Sie auch über Ihre Wünsche und Vorstellungen mit uns sprechen. Unsere Ansprechpartner finden Sie auf Seite 45.

Gaben und Aufgaben.

„Dient einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes.“ 1. Petrusbrief 4,10

Kirche und Diakonie.

Glauben und Handeln, Kirche sein und diakonisch tätig werden, sind eins. Im eigenen alltäglichen Leben. In der Gemeinde und im Kindergarten. In Beratungsstellen, in der Alten- und Krankenpflege. Im Evangelischen Kirchenkreis Hattingen-Witten und seinem Diakonischen Werk. In Deutschland und weltweit – in Missionswerken, Partnerschaften und „Brot für die Welt“.

Menschen werden an Wendepunkten ihres Lebens begleitet. In persönlichen und sozialen Notlagen finden sie Hilfe. Wir setzen uns für Wahrheit, Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität ein und bezeugen so unseren Glauben. Jeder an seinem Platz. Jede mit ihren besonderen Gaben, Talenten und Fähigkeiten. Alle mit der einen Aufgabe, die Liebe Gottes weiterzusagen und weiterzutragen.

So ist auch unser gemeinsames Projekt „Was bleibt“ zu verstehen. Der Evangelische Kirchenkreis Hattingen-Witten und die Diakonie Mark-Ruhr möchten Ihnen helfen, die schwierigen Themen „Weitergeben, Schenken, Stiften und Vererben“ für sich selbst klar und sicher anzugehen. Sie können sich einbringen und Verantwortung übernehmen. Ihr Engagement, Ihren Mut, Ihr Vermögen und Ihren Glauben können Sie teilen. Der Tod kann das nicht nehmen. Das bleibt.

Gut zu wissen.

Wann sollte ich ein Testament aufsetzen?

Je eher, desto besser.

Was passiert, wenn ich keine eigenen Erben habe?

Sie können Ihr Vermögen zum Beispiel Ihrer Kirchengemeinde, einer diakonischen Einrichtung oder einer anderen gemeinnützigen Organisation hinterlassen.

Wobei kann ich die Evangelische Kirche und die Diakonie unterstützen?

Auch in Zukunft soll die Kirche für die Menschen da sein können. Zum Beispiel in der Förderung von Kindern und Jugendlichen, in der Erhaltung der Gebäude, in der nachbarschaftlichen Hilfe und mit Projekten, die Menschen in Not Perspektiven geben. Weitere Informationen finden Sie auf
www.kirche-hawi.de/was-bleibt
www.diakonie-mark-ruhr.de/was-bleibt

Was ist, wenn ich mein Testament ändern möchte?

Sie können Ihr Testament jederzeit ohne Angabe von Gründen ändern oder widerrufen. Das eigenhändige Testament können Sie mit einem Ungültigkeitsvermerk, durch ein später von Ihnen geschriebenes Testament außer Kraft setzen oder einfach vernichten. Ein notarielles Testament wird bereits ungültig, wenn Sie es sich vom Notariat aushändigen lassen.

Wie viel Erbschaftssteuer kommt auf meine Erben zu?

Wer erbt muss grundsätzlich Erbschaftssteuer bezahlen. Dabei gibt es Freibeträge für Erbschaften und Schenkungen: Ehepartner 500.000 Euro und Kinder 400.000 Euro – nur gemeinnützige Organisationen und Institutionen sind davon befreit. Genaue Erbschaftssteuersätze finden Sie auf
www.kirche-hawi.de/was-bleibt
www.diakonie-mark-ruhr.de/was-bleibt

Wie hoch sind die Notariats- und Gerichtskosten?

Die amtliche Hinterlegung des Testaments kostet eine Gebühr. Bei 50.000 Euro Vermögenswert liegt sie bei 33 Euro. Ein Auszug aus den Notariats- und Gerichtskosten befindet sich auf
www.kirche-hawi.de/was-bleibt
www.diakonie-mark-ruhr.de/was-bleibt

Wann gibt es eine Testamentsvollstreckung?

Wenn Sie einen Testamentsvollstrecker beauftragen möchten, müssen Sie das in Ihrem Testament ausdrücklich anordnen. Der Einsatz eines Testamentsvollstreckers kann besonders bei größeren Erbengemeinschaften sinnvoll sein. Er kann ausgleichend und vermittelnd tätig werden und so Streitigkeiten vermeiden. Für seine Tätigkeit erhält er eine angemessene Vergütung – die Höhe kann ebenfalls schon im Testament festgelegt werden.

Wer kümmert sich um die Auflösung meines Haushalts?

Dafür sind in der Regel die Erben verantwortlich. Sie können diese Aufgabe auch anderen vertrauenswürdigen Personen übertragen.

Kann ich bereits heute festlegen, wie ich bestattet werde?

Ja, in einer Verfügung für den Todesfall. Wenn Sie unsicher sind, fragen Sie Ihre Seelsorgerin oder Ihren Seelsorger.

Wer steht mir in der Trauer bei?

Wenn Sie selbst einen lieben Menschen verloren haben, auch dann, wenn der Trauerfall schon länger zurückliegt, ist die Kirche für Sie da: Die Pfarrerin oder der Pfarrer Ihrer Gemeinde oder die Mitarbeitenden des Vereins für Trauerarbeit „traurig-mutig-stark“, der aus der Arbeit des Evangelischen Kirchenkreises hervorgegangen ist (www.traurig-mutig-stark.de).

Testament

1. Hiermit setze ich, Anna Schuster geborene ....., geboren am ..... in ....., Herrn / Frau / die Organisation ..... zu meinem Alleinerben ein.

2. Als Vermächtnis soll erhalten:
   a) Herr ..... Euro 5.000,00
   b) Frau ..... meinen gesamten Schmuck.

3. Meinem Erben mache ich zur Auflage, für eine standesgemäße Grabpflege meines Grabes für die Dauer von ..... Jahren zu sorgen.

4. Alle in früherer Zeit von mir verfassten Verfügungen von Todes wegen widerrufe ich hiermit vorsorglich.

Hattingen, den 18.08.2015

Anna Schuster

Gemeinschaftliches Testament

1. Hiermit setzen wir, die Eheleute Helene Koch, geborene Fischer, geboren am ..... in ....., und Paul Koch, geboren am ..... in ....., uns beide gegenseitig als Alleinerben ein.

2. Als Schlusserben nach dem Tode des Längstlebenden und für den Fall unseres gleichzeitigen Ablebens setzen wir Herrn / Frau / die Organisation ..... als Alleinerben ein.

3. Als Vermächtnis soll nach dem Tode des Längstlebenden erhalten:
   a) Herr ..... Euro 5.000,00
   b) Frau ..... sämtliche beim Tode des Längstlebenden in unserem Haushalt vorhandenen Bücher.

4. Dem Erben des Längstlebenden von uns machen wir zur Auflage, für eine standesgemäße Grabpflege unserer beider Gräber für die Liegedauer des Längstlebenden von uns Sorge zu tragen.

5. Alle in früherer Zeit von uns verfassten Verfügungen von Todes wegen widerrufen wir hiermit vorsorglich.

6. Der Überlebende von uns ist berechtigt, frei über sein geerbtes Vermögen zu Lebzeiten zu verfügen. Die Schlusserbeneinsetzung zu Gunsten von Herrn / Frau / die Organisation ..... ist der Längstlebende von uns nach dem Tod des Erstversterbenden nicht berechtigt zu ändern. Alle übrigen Verfügungen dieses Testaments darf der Längstlebende nach dem Tod des Erstversterbenden durch letztwillige Verfügung ändern.

Weitere Verfügungen wollen wir zurzeit nicht treffen.
Witten, den 06.09.2015

Helene Koch, geb. Fischer Paul Koch

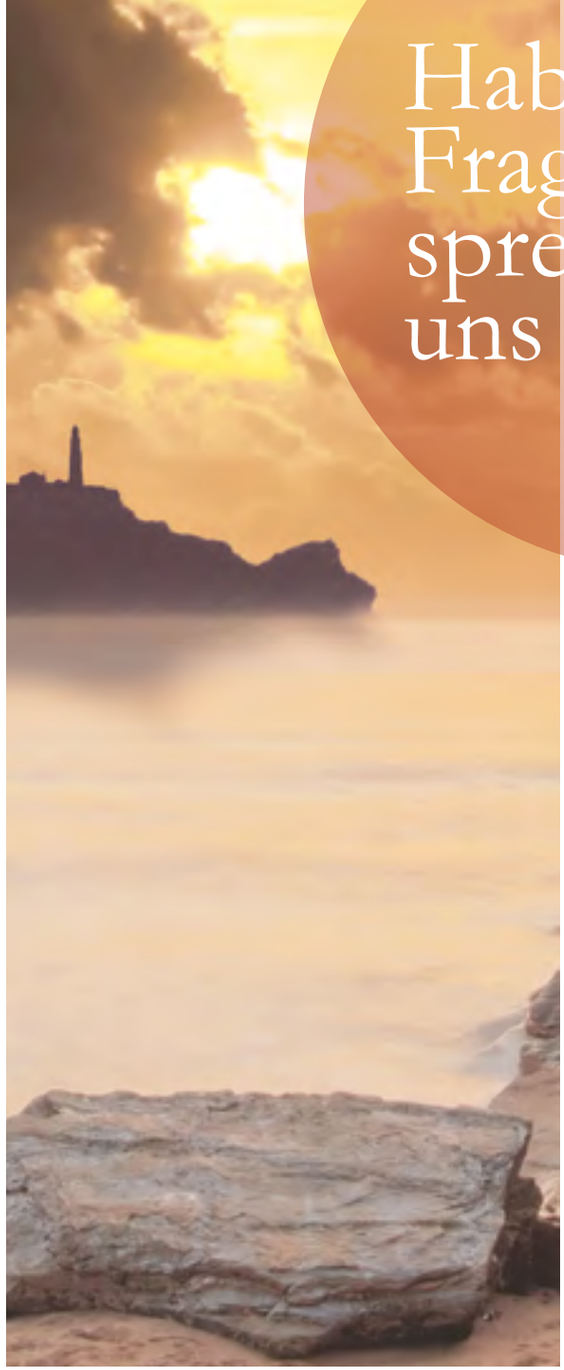

Haben Sie Fragen? Dann sprechen Sie uns gerne an!

Inhalt

Willkommen	2
Was bleibt	10
Die gesetzliche Erbfolge	12
Das Testament	16
Der gesetzliche Pflichteil	18
Mein letzter Wille	20
Erben oder Vermachen	24
Ein Testament verfassen	28
Projekte unterstützen	30
Ihre Schenkung oder Stiftung	36
Gaben und Aufgaben	38
Gut zu wissen	40
Beispiele für Testamente	42
Impressum	45

Superintendent Ingo Neserke
Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten
Wideystr. 26
58452 Witten
Telefon: 02302 589-115
E-Mail: superintendentur@kirche-hawi.de

Pfarrer Martin Wehn
Diakonie Mark-Ruhr gemeinnützige GmbH
Martin-Luther-Str. 9 – 11
58095 Hagen
Telefon: 02331 3809-100
E-Mail: martin.wehn@diakonie-mark-ruhr.de

Pfarrerin oder Pfarrer Ihrer Kirchengemeinde. Die Adresse finden Sie unter www.kirche-hawi.de/gemeinden

Impressum

Was bleibt. Weitergeben. Schenken. Stiften. Vererben. Broschüre des Evangelischen Kirchenkreises Hattingen-Witten und der Diakonie Mark-Ruhr zum Thema Erben und Vererben.

Redaktion: Hansjörg Federmann, Fabian Tigges, Martin Wehn nach einer Vorlage der Evangelischen Landeskirche in Baden.

© Evangelische Landeskirche in Baden

Bestelladressen für weitere Exemplare:
Evangelischer Kirchenkreis Hattingen-Witten
Wideystr. 26, 58452 Witten
Telefon: 02302 589-115

Diakonie Mark-Ruhr
Martin-Luther-Str. 9 – 11
58095 Hagen
Telefon: 02331 3809-100

Weitere Informationen und Materialien unter:
www.kirche-hawi.de/was-bleibt
www.diakonie-mark-ruhr.de/was-bleibt

Überreicht durch

Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten

Wideystr. 26
58452 Witten
www.kirche-hawi.de/was-bleibt

Diakonie Mark-Ruhr gemeinnützige GmbH

Martin-Luther-Str. 9-11
58095 Hagen
www.diakonie-mark-ruhr.de/was-bleibt

gedruckt auf FSC-Papier aus verantwortungsvoller Holzwirtschaft

www.kirche-hawi.de/was-bleibt
www.diakonie-mark-ruhr.de/was-bleibt